

## 1 Geltung dieser Auftragsbedingungen, Begriffe und Abkürzungen

- 1.1 „**Auftraggeber:innen**“ sind natürliche oder juristische Personen, die Rechtsanwalt Mag. Hermann Schwarz (im Folgenden kurz „Rechtsanwalt“ oder „Anwalt“ oder abgekürzt „RA“) mit der Erbringung anwaltlicher Leistungen beauftragen (Beratungs-, Begutachtungs- und Vertretungsleistungen). Der Auftrag wird „Mandat“ genannt. Diese Auftragsbedingungen (AAB) gelten für sämtliche Tätigkeiten und Vertretungshandlungen welche der Anwalt im Zuge der Ausführung des Mandats vornimmt; und zwar gleich, ob vor Gerichten oder Behörden oder außergerichtlich. Die AAB gelten insbesondere auch für die gesamte weitere Geschäftsverbindung zwischen dem RA und seinem/seiner Auftraggeber:in, demnach (auch) für neue Mandate, und zwar auch dann, wenn diese mit dem ursprünglichen Mandat in keinem Zusammenhang stehen.
- 1.2 „**RATG**“ bezeichnet das Rechtsanwaltsarbeitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (idGF), die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag beschlossenen Allgemeinen Honorar-Kriterien werden mit „**AHK**“ abgekürzt.
- 1.3 „**KSchG**“ bezeichnet das Konsumentenschutzgesetz, BGBl. 1979/140 idGF.
- 1.4 „**Unternehmer**“ sind solche Auftraggeber:innen, für die iS des KSchG das Mandat zum Betrieb ihrer Unternehmen gehört, alle anderen Auftraggeber:innen sind „**Verbraucher**“.

## 2 Auftrag und Vollmacht

- 2.1 Der Rechtsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, den/die Auftraggeber:in in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den/die Auftraggeber:in auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2 Der/Die Auftraggeber:in hat dem Rechtsanwalt auf Verlangen schriftlich Vollmacht zu erteilen und dazu eine Vollmachtsurkunde zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder überhaupt sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

## 3 Grundsätze der Vertretung

- 3.1 Der RA hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des/der Auftraggeber(s):in gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2 Der RA ist berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- sowie Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Mandat des/der Auftraggeber(s):in, dem Gewissen des Rechtsanwalts oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3 Erteilt der/die Auftraggeber:in dem Anwalt eine Weisung, deren Befolgung mit den einschlägigen Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwalts unvereinbar wäre, hat der RA die entsprechende Weisung abzulehnen, wobei die Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung auf Gesetz oder auf sonstigem Landesrecht beruhen (insbesondere auf den „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes“ [RL-BA] 2015 oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK] bzw. nunmehr des Berufungssenates und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof). Sind Weisungen aus Sicht des Rechtsanwalts für den/die Auftraggeber:in unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat der Rechtsanwalt vor der Durchführung den/die Auftraggeber:in auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
- 3.4 Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung allenfalls entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des/der Auftraggeber(s):in dringend geboten erscheint.

## 4 Informations- und Mitwirkungspflichten des/der Auftraggeber(s):in

- 4.1 Nach Erteilung des Mandats ist der/die Auftraggeber:in verpflichtet, dem RA sämtliche Informationen, Tatsachen und Umstände, welche im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Urkunden, Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der RA ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Er hat durch gezielte Befragung des/der Auftraggeber(s):in oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhalts hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz des Punktes 4.1.
- 4.2 Während des (aufrechten) Mandats ist der/die Auftraggeber:in verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 4.3 Wird der Rechtsanwalt bei Grundstücksveräußerungen als Vertragsrichter und/oder Treuhänder tätig, ist der/die Auftraggeber:in verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, welche für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, der Eintragungsgebühr und der Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt der RA auf Basis der vom/von der Auftraggeber:in erteilten Informationen die Selbstberechnung/en vor, so ist er von jeglicher Haftung dem/der Auftraggeberin gegenüber befreit. Der/Die Auftraggeber:in ist verpflichtet, den RA im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des/der Auftraggeber(s):in herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

## 5 Verschwiegenheitsverpflichtung

- 5.1 Der RA ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines/seiner Auftraggeber(s):in gelegen ist.
- 5.2 Er ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verschwiegenheitsverpflichtung belehrt worden sind.
- 5.3 Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwalts (insbesondere Ansprüchen auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den RA (insbesondere etwa Schadenersatzforderungen des/der Auftraggeber(s):in oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist der RA von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.4 Der/Die Auftraggeber:in kann den Anwalt jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen/seine Auftraggeber:in enthebt den Anwalt nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines/seiner Auftraggeber(s):in entspricht. Wird der Anwalt als Mediator tätig, hat er trotz seiner Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht sein Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.
- 5.5 Dem/Der Auftraggeber:in ist bekannt, dass der Anwalt aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des/der Auftraggeber(s):in einholen zu müssen; insbesondere wird auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hingewiesen und auf die Bestimmungen des Steuerrechts (z. B. Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, GMSG usw.).

## 6 Berichtspflicht des Rechtsanwalts

- 6.1 Der RA hat den/die Auftraggeber:in über die von ihm im Zusammenhang mit dem Mandat vorgenommenen Handlungen in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## 7 Unterbevollmächtigung und Substitution

- 7.1 Der Rechtsanwalt kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen RA oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Der RA darf im Verhinderungsfalle das Mandat oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

## 8 Honorar

### 8.1 Allgemeine Bestimmungen

- 8.1.1 Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Dieser hängt nicht vom Erfolg der erbrachten Leistung ab.
- 8.1.2 Der/Die Auftraggeber:in nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des (voraussichtlich) zu erwartenden Honorars unverbindlich, somit nicht als verbindlicher Kostenvorschlag (iS des § 5 Abs. 2 KSchG) zu sehen ist; dies beruhend darauf, dass das Ausmaß der vom Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 8.1.3 Erteilen in einer Rechtssache mehrere Auftraggeber:innen gemeinsam dem Anwalt den Auftrag, haften diese solidarisch für sämtliche daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwalts.

### 8.2 Rechtsanwalts-, Notariatstarifgesetz, Allgemeine Honorar-Kriterien

- 8.2.1 Der Anspruch auf Entlohnung bemisst sich nach den Honoraransätzen des Rechtsanwaltsstarifgesetzes (RATG), subsidiär nach jenen des Notariatstarifgesetzes. Die unterschiedlichen Tarifposten (TP) des RATG sind im Anhang erläutert.
- 8.2.2 Zur Ermittlung des Honorars für die weder im RATG noch im Notariatstarifgesetz geregelten Leistungen sind die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag beschlossenen so genannten Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) idgF heranzuziehen.

### 8.3 Einzelleistungen, Einheitssatz (Rechtsanwaltstarifgesetz)

- 8.3.1 Gemäß § 23 Abs. 1 RATG gebührt dem RA bei Entlohnung von Leistungen, die unter die Tarifposten 1, 2, 3, 4 oder 7 fallen, an Stelle der unter die Tarifposten 5, 6 und 8 fallenden Nebenleistungen pauschal ein Einheitssatz.
- 8.3.2 Der Einheitssatz beträgt bei einem Streitwert bis einschließlich 10.170 Euro 60 %, bei einem Streitwert über 10.170 Euro 50 % der Verdienstsumme. Für Leistungen, die unter Tarifpost (TP) 3 A Abschnitt II, TP 3 B Abschnitt II, TP 3 C Abschnitt II oder TP 4 Abschnitt I Z 5, 6, Abschnitt II fallen, gebührt gemäß § 23 Abs. 5 RATG der auf diese Leistung entfallende Teil des Einheitssatzes in doppelter Höhe, wenn der Rechtsanwalt die Leistung an einem Ort außerhalb des Sitzes seiner Kanzlei vornimmt oder mit der Vornahme dieser Leistung einen anderen Rechtsanwalt beauftragt und keinen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis geltend macht.
- 8.3.3 In Rechtsstreitigkeiten, in denen ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen ist oder in denen die Beantwortung der Klage gemäß § 243 ZPO aufgetragen wird, ist für die Klage, die Beantwortung der Klage und den Einspruch gegen den Zahlungsbefehl der auf diese Leistung entfallende Teil des Einheitssatzes doppelt zu entrichten.
- 8.3.4 In Berufungsverfahren, in denen keine Beweise aufgenommen werden oder keine sonstigen Ergänzungen des Verfahrens vorgenommen werden, gebührt für die Berufung und die Berufungsbeantwortung der auf diese Leistungen entfallende Teil des Einheitssatzes dreifach – in dem Fall der Verrichtung einer Berufungsverhandlung an einem Ort außerhalb des Sitzes der Kanzlei des Rechtsanwaltes vierfach.
- 8.3.5 Statt des Einheitssatzes kann der RA gemäß § 23 Abs. 2 RATG die Nebenleistungen (Punkt 8.3.1) einzeln verrechnen.

#### 8.4 Pauschal-, Zeithonorar

- 8.4.1 Bei Vereinbarung eines Pauschalhonorars wird dieses unter Bedachtnahme auf die zu erbringende Leistung und das Interesse des/der Auftraggeber(s):in bemessen. Kommt es nachträglich zu Änderungen des vereinbarten Leistungsinhaltes, wirkt sich dies auf die Höhe des Pauschalpreises aus. Der/Die Auftraggeber:in schuldet für die in Abänderung des Vertragsinhaltes zu erbringenden Mehrleistungen ein angemessenes Entgelt, das nicht schon im Pauschalpreis inbegriffen ist.
- 8.4.2 Bei Vereinbarung eines Zeithonorars führt der Rechtsanwalt Zeitaufzeichnungen. Maßgebend für die Honorarabrechnung ist die Gesamtzeit, welche der Rechtsanwalt dem Fall widmet, wobei auch Aktenstudium, Fahrzeit und Studium von Gesetzen und Verordnungen verrechnet werden. Nicht gesondert in Rechnung gestellt werden Leistungen des Kanzleipersonals.
- 8.4.3 Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem RA der gegenüber dem Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

#### 8.5 Umsatzsteuer, Spesen, Barauslagen

- 8.5.1 Zu dem (dem Rechtsanwalt gebührenden bzw. mit ihm vereinbarten) Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen, etwa für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien, E-Mail, Portospesen und dgl. und die im Namen des/der Auftraggeber(s):in entrichteten Barauslagen, etwa Gerichtsgebühren u. dgl. hinzuzurechnen.
- 8.5.2 Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen, z. B. wegen zugekaufter Fremdleistungen können – nach freiem Ermessen des RA – dem/der Auftraggeber:in zur direkten Begleichung bekanntgegeben werden.

#### 8.6 Abrechnung, Honorarnoten

- 8.6.1 Der Aufwand für die Abrechnung/Erstellung der Honorarnoten wird dem/der Auftraggeber:in nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt allerdings nicht für den Aufwand, welcher durch die auf Wunsch des/der Auftraggeber(s):in durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Aufwand für auf Verlangen des/der Auftraggeber(s):in verfasste Briefe (etwa Anwaltsbestätigungen) an den Wirtschaftsprüfer des/der Auftraggeber(s):in, in denen etwa der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung, der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag und dgl. angeführt werden.
- 8.6.2 Ist der/die Auftraggeber:in Unternehmer, gilt eine ihm übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der/die Auftraggeber:in nicht binnen eines Monats ab Erhalt schriftlich widerspricht.

### 9 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 9.1 Mangels anderer Vereinbarung ist das Honorar samt Spesen und Barauslagen binnen zehn Tagen ab Erhalt der Honorarnote zur Zahlung fällig. Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und/oder Honorarvorschüsse zu verlangen. Kostenersatzansprüche des/der Auftraggeber(s):in gegenüber dem Gegner werden hiermit in der Höhe des Honoraranspruches des RA abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.
- 9.2 Sofern der/die Auftraggeber:in mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er/sie an den Anwalt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche, etwa nach § 1333 ABGB, bleiben unberührt.

### 10 Rechtsschutzversicherung des/der Auftraggeber(s):in

- 10.1 Verfügt der/die Auftraggeber:in über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er/sie dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Der Rechtsanwalt ist unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzuschauen.

- 10.2 Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den/die Auftraggeber:in und die Erwirkung von rechtsschutzmäßiger Deckung durch den RA lässt dessen Honoraranspruch gegenüber dem/der Auftraggeber:in unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwalts anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.
- 10.3 Der RA ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom/von der Auftraggeber:in begehren.

### 11 Haftung des Rechtsanwalts

- 11.1 Die Haftung des Rechtsanwaltes für eine fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a der Rechtsanwaltsordnung genannten Versicherungssumme. Dies sind (derzeit) EUR 400.000,00 (Euro vierhunderttausend). Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der/die Auftraggeber:in Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.
- 11.2 Der gemäß Punkt 11.1 geltende Höchstbetrag (im Folgenden kurz Höchstbetrag genannt) umfasst alle gegen den RA wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Er umfasst nicht Ansprüche des/der Auftraggeber(s):in auf Rückforderung des an den Rechtsanwalt geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Auftraggeber:innen) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 11.3 Der RA haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

- 11.4 Der RA haftet nur gegenüber seinem/seiner Auftraggeber:in, nicht gegenüber Dritten. Der/Die Auftraggeber:in ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des/der Auftraggeber(s):in mit den Leistungen des RA in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 11.5 Der Anwalt haftet für - mit Kenntnis des/der Auftraggeber(s):in im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen - beauftragte Dritte, die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, etwa externe Gutachter nur bei Auswahlverschulden.

## 12 Verjährung, Präklusion

- 12.1 Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Rechtsanwalt, wenn sie vom/von der Auftraggeber:in nicht binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der/die Auftraggeber:in vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren ab dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß). Für Auftraggeber:innen, die Verbraucher iSd KSchG sind, gelten eine Verjährungsfrist von 1 Jahr und für allfällige Gewährleistungsansprüche die gesetzlichen Fristen.

## 13 Beendigung des Mandats

- 13.1 Das Mandat kann vom RA oder vom/von der Auftraggeber:in ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwalts bleibt davon unberührt.
- 13.2 Im Falle der Auflösung durch den/die Auftraggeber:in oder durch den Rechtsanwalt hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den/die Auftraggeber:in insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den/die Auftraggeber:in vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der/die Auftraggeber:in das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er/sie eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht.

## 14 Herausgabepflicht

- 14.1 Der RA hat nach Beendigung des Mandats auf Verlangen dem/der Auftraggeber:in Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 14.2 Falls der/die Auftraggeber:in nach dem Ende des Mandats nochmals Schriftstücke oder Kopien von Schriftstücken verlangt, welche er/sie im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind von ihm/ihr die Kosten zu tragen.
- 14.3 Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem/der Auftraggeber:in bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt der Punkt 14.2. Sofern, was die Dauer der Aufbewahrungspflicht betrifft, allenfalls längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten.
- 14.4 Der/Die Auftraggeber:in stimmt der Vernichtung der Akten, auch von Originalurkunden nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

## 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 15.1 Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.
- 15.2 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des am Sitz des Rechtsanwalts sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der Rechtsanwalt ist aber auch berechtigt, Ansprüche gegen den/die Auftraggeber:in überdies bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der/die Auftraggeber:in seinen/ihren Sitz oder (Neben-)Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Auftraggeber(n):innen, die Verbraucher (Punkt 1.3) sind, gilt § 14 KSchG.

## 16 Datenschutz, Korrespondenz

- 16.1 Der/Die Auftraggeber:in erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Anwalt die den/die Auftraggeber:in oder sein/ihr Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit erhebt, verarbeitet, überlässt oder übermittelt, als dies zur Erfüllung der vom/von der Auftraggeber:in dem RA übertragenen Aufgaben notwendig oder zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwalts ergibt, etwa aus dessen Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (ERV) und dgl.

- 16.2 Der Rechtsanwalt informiert den/die Auftraggeber:in über die ihm/ihr gemäß Art. 12 ff der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zustehenden Rechte. Diese sind das Auskunftsrecht, die Rechte auf Berichtigung und Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diesbezüglich wird sich der/die Auftraggeber:in, falls er/sie die Rechte ausüben möchte, an den RA wenden.
- 16.3 Sollte der/die Auftraggeber:in der Auffassung sein, dass die Verarbeitung seiner/ihrer Daten gegen Datenschutzrecht verstößt oder seine/ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst verletzt, hat der/die Auftraggeber:in, wie er/sie informiert wird, überdies das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde oder bei einer Aufsichtsbehörde innerhalb der EU zu beschweren. Die österreichische Datenschutzbehörde ist an der nachstehenden Adresse erreichbar, und zwar: Österreichische Datenschutzbehörde, 1030 Wien, Barichgasse 40-42, T: +43 1 52152-0, E: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at).

- 16.4 Der Rechtsanwalt kann mit dem/der Auftraggeber:in – soweit nichts Anderslautendes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.

- 16.5 Der Rechtsanwalt ist ohne gegenteilige schriftliche Weisung des/der Auftraggeber(s):in berechtigt, die gesamte elektronische Korrespondenz (E-Mail, SMS WhatsApp usw.) mit dem/der Auftraggeber:in in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Durch Genehmigung dieser Auftragsbedingungen bestätigt der/die Auftraggeber:in, in Kenntnis der damit verbundenen Risiken zu sein („Hacken“ bzw. Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung, unsicherer Zugang, nicht sichergestellte Geheimhaltung) und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass die gesamte elektronische Korrespondenz mit dem RA unverschlüsselt abgewickelt wird.

## 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 17.2 Erklärungen des Rechtsanwalts an den/die Auftraggeber:in gelten als zugegangen, wenn sie an die bei Auftragserteilung vom/von der Auftraggeber:in bekanntgegebene oder eine danach mitgeteilte geänderte Adresse versandt werden.
- 17.3 Sollte irgendeine Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt jene rechtswirksame Ersatzregelung, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

## Anhang

### Tarifposten (TP) des Rechtsanwaltstarifgesetzes (RATG):

#### Hauptleistungen

- TP 1: Kurze Schriftsätze und Anträge, Kostenbestimmungsanträge.
- TP 2: Einfache Klagen und Schriftsätze, kurze verfahrenseinleitende Anträge u. kurze Äußerungen dazu, Exekutionsbewilligungsanträge, Tagsatzungen, kurze Grundbuch- und Firmenbucheingaben.
- TP 3 A: Klagen, Klageantwortungen, verfahrenseinleitende Schriftsätze und Äußerungen dazu, vorbereitende und auftragene Schriftsätze mit Sachvorbringen, Streitverhandlungen, Tagsatzungen mit Beweisaufnahme, Exekutionsbewilligungsanträge (Vollstreckbarerklärungsanträge) aufgrund ausländischer Titel, Kostenrekurse und Kostenrekursantwortungen, Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen, Äußerungen dazu und Widersprüche dagegen, ferner in allen Verfahren Befundnahmen durch Sachverständige, sofern Beziehung der Parteienvertreter über Auftrag des Gerichts.
- TP 3 B: nur: Berufungen, Berufungsantwortungen, Rekurse und Rekursantwortungen (ausgenommen Rekurse sowie Rekursantwortungen an den Obersten Gerichtshof und Kostenrekurse), Beschwerden, Berufungsverhandlungen, Schriftsätze nach § 473a ZPO nur die Hälfte von TP 3 B.
- TP 3 C: nur: Revisionen, Revisionsantwortungen, Revisionsrekurse, Revisionsrekursantwortungen, Rekurse und Rekursantwortungen an den Obersten Gerichtshof, Verhandlungen beim Obersten Gerichtshof.
- TP 4: Privatanklagen, Anträge nach Mediengesetz, Privatbeteiligungen.
- TP 7: Kommissionen, und zwar
- TP 7 Abs. 1: Kommissionen, welche außerhalb der Kanzlei von einem Gehilfen vorgenommen werden können,
- TP 7 Abs. 2: Kommissionen, wenn die Vornahme durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtsanwaltsanwärter erforderlich ist.

#### Nebenleistungen

- TP 5: einfache Schreiben (Mahnschreiben, kurze Berichte und andere kurze Mitteilungen, Einladungen, Empfangsbestätigungen und dgl.).
- TP 6: Briefe anderer Art, mit Ausnahme solcher, die sich als Rechtsgutachten oder Vertragsurkunden (NTG) darstellen.
- TP 8: Besprechungen aller Art (Konferenzen, Telefonate), und zwar
- TP 8 Abs. 1: kürzer als 10 Minuten,
- TP 8 Abs. 2: pro angefangener ½ Stunde.

### Allgemeine Honorar-Kriterien (AHK) (Auszug):

- § 7 (2): Bei Abrechnung des Honorars nach Einzelleistungen kann der Ansatz TP 7 Abs. 2 RATG auch für ein Aktenstudium in der eigenen Kanzlei angewendet werden, das nach Art und Umfang das zur Vorbereitung anwaltlicher Leistungen üblicherweise notwendige Aktenstudium erheblich übersteigt.
- § 8 (2): Für Rechtsgutachten kann der Honoraransatz gemäß TP 3 RATG bis zum doppelten Betrag der TP 3 C RATG als angemessen betrachtet werden.
- § 8 (5): Für die Verfassung von Urkunden, Verträgen und sonstigen Erklärungen jeder Art einschließlich letztwilliger Verfügungen können die Ansätze des Notariatstarifes (NTG) unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlagen der AHK als angemessen betrachtet werden.
- Für die Begutachtung fremder Verträge kann ein Ansatz nach TP 3 A bis TP 3 C als angemessen betrachtet werden.

